

Holzkraftwerke im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Oktober 2022



Kontaktdaten

IG Holzkraft

Graben 19/5 | A-1010 Wien

Tel.: +43 664 60373800

E-Mail: office@ig-holzkraft.at | www.ig-holzkraft.at

Twitter: twitter.com/IHolzkraft

Vorwort

100 % des Strombedarfs sollen nach den Plänen der österreichischen Bundesregierung im Jahr 2030 – national bilanziell – mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Das wichtigste Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, kurz EAG.

Dieses Gesetz regelt das Fördersystem für erneuerbaren Strom und passt es an die aktuellen EU-Vorgaben an. Damit wird das seit 2003 gültige und mehrfach novellierte Ökostromgesetz endgültig abgelöst.

Zwei Kernelemente bilden den Rahmen für das EAG. Das ist zum einen das 100 %-Ziel und zum anderen der sogenannte Milliardendeckel. Denn insgesamt sollen für die Förderung von erneuerbarem Strom im dreijährigen Mittel nicht mehr als eine Milliarde € jährlich ausgegeben werden.

Um diese Ziele zu erreichen, soll die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bis 2030 um insgesamt 27 TWh ausgebaut werden. 1 TWh davon entfällt auf die Holzkraftwerke.

Das EAG trat nach der Notifizierung durch die EU-Kommission mit 18.02.2022 final in Kraft.

Die vorliegende Broschüre fasst die wichtigsten Informationen zu den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Holzkraftwerke zusammen.

Wie ist das neue Fördersystem gestaltet?

Die Förderung für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen erfolgt im EAG über Marktprämien und Investitionszuschüsse.

Die Fördervergabe erfolgt entweder über Ausschreibungen oder via Förderantrag. Ausschreibungen gelten für alle neu errichteten und repowerten Holzkraftwerke mit einer elektrischen Leistung zwischen 0,5 und 5 MW. Anlagen mit einer Leistung über 5 MW können sich für die ersten 5 MW an der Ausschreibung beteiligen. Neu errichtete oder repowerte Holzkraftwerke mit einer elektrischen Leistung kleiner 0,5 MW können die Marktprämie via Förderantrag beantragen. Holzkraftwerke mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW können alternativ auch einen Investitionszuschuss beantragen.

Welche Fördervoraussetzungen gelten?

In den Fördervoraussetzungen ist festgelegt, welche Anforderungen die Holzkraftwerke mindestens erfüllen müssen, um eine Förderung zu erhalten.

Folgende Anforderungen gelten für alle Holzkraftwerke, die Marktprämien erhalten:

- Anschluss an das öffentliche Elektrizitätsnetz
- Ferngesteuerte Regelbarkeit der Anlage entsprechend der Maßgabe der technischen und organisatorischen Regeln
- Lastprofilzähler
- Wärmezähler
- Maßnahmen zur Feinstaubvermeidung entsprechend dem Stand der Technik
- Rohstoffkonzept für fünf Betriebsjahre

Zusätzlich zu den angeführten Anforderungen gelten Effizienzkriterien. Diese Kriterien unterscheiden sich für neu errichtete und bestehende Holzkraftwerke.

Neu errichtete Holzkraftwerke müssen in jedem Fall einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreichen.

Bestehende Holzkraftwerke müssen ebenfalls einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreichen, es gibt aber folgende Ausnahmeregelung: Setzt eine Bestandsanlage mindestens 50 % Schadholz ein, darf der Brennstoffnutzungsgrad unterschritten werden.

Für Bestandsanlagen mit Entnahmekondensationsturbinen gelten eigene Effizienzkriterien. Diese Anlagen müssen eine effiziente Stromproduktion über den Abdampfdruck nachweisen. Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2,5 MW gilt ein maximaler Abdampfdruck von 0,3 bar absolut. Anlagen mit einer Leistung größer 2,5 MW müssen einen Abdampfdruck von maximal 0,2 bar absolut einhalten.

Die Voraussetzungen für den Investitionszuschuss für Holzkraftwerke bis 50 kWel lauten:

- Anschluss an das öffentliche Elektrizitätsnetz oder das Bahnstromnetz
- Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 %
- Lastprofilzähler
- Wärmezähler
- Maßnahmen zur Feinstaubvermeidung entsprechend dem Stand der Technik
- Rohstoffkonzept für fünf Betriebsjahre

Wie funktioniert die Marktprämie?

Berechnung der Marktprämie

Die Marktprämie ist eine Ausgleichszahlung, die den Unterschied zwischen den Stromproduktionskosten der Holzkraftwerke und dem Strommarktpreis ausgleichen soll.

Zum besseren Verständnis sind folgende Begriffe zu erklären:

- anzulegender Wert
 - Zielwert zur Abdeckung der Stromproduktionskosten
 - kann wettbewerblich, durch Ausschreibungen, ermittelt oder via Verordnung festgelegt werden
- Referenzmarktpreis
 - durchschnittlicher Marktpreis für ein Kalenderjahr
 - ist von der E-Control jährlich für das vergangene Kalenderjahr zu berechnen und zu veröffentlichen
- Marktprämie
 - Differenz von anzulegendem Wert und Referenzmarktpreis

Abbildung 1 verdeutlicht die grundlegende Funktionsweise der Marktprämie. Der anzulegende Wert bleibt über die gesamte Förderdauer konstant. Der Marktpreis schwankt jedoch. Folglich verändert sich jährlich die Höhe der Marktprämie.

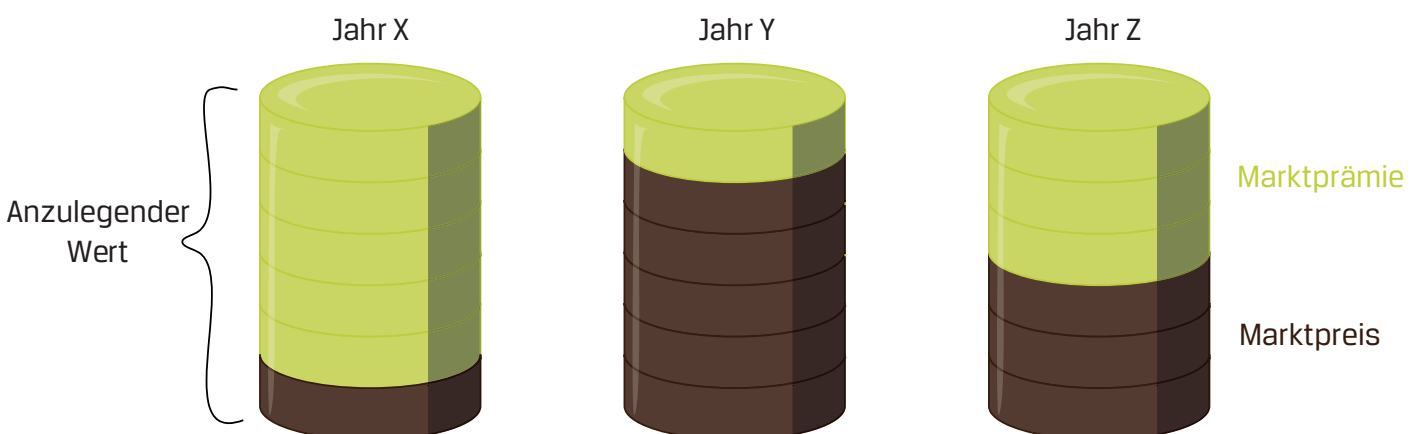


Abbildung 1: Funktionsweise der Marktprämie

Voraussetzung für das Marktprämiensystem ist die Direktvermarktung, bei der Kraftwerksbetreiber ihren Strom selbst verkaufen. Diese Aufgabe kann zum Beispiel ein professioneller Stromhändler übernehmen oder der Betreiber handelt selbst an der Börse.

Es ist zu beachten, dass zur Berechnung der Marktprämie nicht der tatsächlich durch den Betreiber erzielte Marktpreis zur Anwendung kommt. Die Berechnung erfolgt basierend auf einem Durchschnittswert, dem Referenzmarktpreis. Erzielt der Betreiber einen höheren Preis als den Referenzmarktpreis, bedeutet das einen höheren Erlös. Liegt der erzielte Preis unter dem Referenzmarktpreis ergibt sich für den Betreiber ein Verlust.

Übersteigt der Referenzmarktpreis den anzulegenden Wert sinkt die Marktprämie auf null. Ist der Strommarktpreis über eine Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ, reduziert sich die für diesen Zeitraum auszahlende Marktprämie ebenfalls auf null.

Auszahlung der Marktprämie

Die Marktprämie für Holzkraftwerke berechnet sich auf Basis des Referenzmarktpreises des jeweiligen Kalenderjahres. Daher ist eine finale Bestimmung der Marktprämie immer erst nach Ablauf des Jahres möglich. Die EAG-Abwicklungsstelle leistet daher für die Holzkraftwerke monatlich eine Akontierung auf Basis des Referenzmarktpreises des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Differenz zwischen der Akontierung der der tatsächlich auszahlenden Marktprämie ist durch die Abwicklungsstelle bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt durch Aufrechnung, Rückforderung oder zusätzliche Erstattung, abhängig davon, ob die tatsächliche Marktprämie höher oder niedriger liegt als die ausbezahlte Prämie.

Zuweisung eines Stromhändlers

Jeder Kraftwerksbetreiber ist selbst für die Vermarktung des von ihm produzierten Stroms verantwortlich. Im Ausnahmefall kann dem Betreiber aber ein Stromhändler von der zuständigen Regulierungsbehörde zugewiesen werden. Diese Zuweisung ist möglich, wenn das betreffende Holzkraftwerke weniger als 0,5 MW elektrische Engpassleistung hat oder wenn der Betreiber nachweisen kann, dass drei inländische Stromhändler einen Abnahmevertrag zu marktüblichen Bedingungen abgelehnt haben.

Der zugewiesene Stromhändler ist verpflichtet mit dem betreffenden Kraftwerk einen Abnahmevertrag zum Referenzmarktpreis abzuschließen. Die Laufzeit des Abnahmevertrages ist auf ein Jahr beschränkt. Pro Anlage darf nur einmal ein derartiger Vertrag abgeschlossen werden.

Wer kann Förderanträge stellen?

Allgemein

Neue und repowerte Holzkraftwerke mit einer elektrischen Leistung kleiner 0,5 MW und Bestandsanlagen können einen Förderantrag auf Erhalt der Marktprämie bzw. der Nachfolgeprämie direkt bei der zuständigen EAG-Abwicklungsstelle einreichen. Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Abwicklungsstelle gereiht.

Die Höhe des anzulegenden Wertes wird in einer Verordnung festgelegt. Die anzulegenden Werte werden basierend auf einem oder mehreren Gutachten bestimmt. Es ist eine Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz zulässig. Zusätzlich ist zwischen neu errichteten und repowerten Anlagen zu differenzieren.

Neuanlagen und repowerte Anlagen

Neuanlagen und repowerte Anlagen kleiner 0,5 MW können eine Marktprämie für die Förderdauer von 20 Jahren beantragen. Jährlich sind mindestens 7,5 MW elektrische Leistung per Förderantrag zu vergeben. Die maximal zulässige Inbetriebnahmefrist beträgt 36 Monate. Eine einmalige Verlängerung um 12 Monate ist möglich. Hierfür muss der Antragsteller nachweisen, dass die Verzögerung nicht in seinem Verschulden liegt.

Bestandsanlagen

Bestehende Holzkraftwerke können unabhängig von ihrer elektrischen Leistung nach Ablauf der Förderdauer nach dem Ökostromgesetz oder dem Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz einen Antrag auf Nachfolgeprämie stellen. Hier kommt ebenfalls das Marktprämienmodell zum Einsatz. Bei der Berechnung des anzulegenden Wertes werden jedoch keine Abschreibungen oder Verzinsungen für Investitionen berücksichtigt.

Die Nachfolgeprämie wird bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres vergeben und kann erst nach Ablauf der aktuellen Förderung nach ÖSG oder Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz bezogen werden. Die Antragstellung ist frühestens 24 Monate vor Ablauf der Bezugsdauer der aktuellen Förderung möglich.

Wie werden die Ausschreibungen ablaufen?

Allgemein

Neue oder repowerete Holzkraftwerke mit einer elektrischen Leistung von 0,5 bis 5 MW können sich an einer Ausschreibung um die Förderung mittels Marktprämie beteiligen. Holzkraftwerke mit einer Leistung über 5 MW können Gebote für die ersten 5 MW ihrer Leistung abgeben.

Ausschreibungsgegenstand ist einerseits die Gebotsmenge, also die elektrische Leistung in kW und andererseits als Gebotswert der anzulegende Wert in Cent pro kWh. Sowohl die Vergabe der Förderung als auch die Definition der Förderhöhe erfolgt folglich wettbewerblich.

Rahmenbedingungen

Jährlich ist ein Ausschreibungsvolumen von mindestens 7,5 MW elektrischer Leistung vorgesehen. Die Ausschreibung muss mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Die Gebotseinreichung erfolgt elektronisch bei der EAG-Abwicklungsstelle.

Die Höhe des anzulegenden Wertes ist durch einen Höchstgebotswert begrenzt. Für repowerete Anlagen gelten eigene Höchstgebotswerte. Zusätzlich ist eine Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz zulässig. Die Höchstgebotswerte werden in einer Verordnung festgelegt.

Sicherheitsleistungen

Bei Ausschreibungen ist sicherzustellen, dass jene Anlagen, die den Zuschlag erhalten, auch gebaut werden. Destruktives Bieterverhalten und das Abschöpfen des Ausschreibungsvolumens sollen verhindert werden. Daher werden im EAG Sicherheitsleistungen vorgesehen, die sich in Erst- und Zweitsicherheit unterteilen.

Die Erstsicherheit beträgt 5 € pro kW elektrischer Leistung und ist bei der Gebotsabgabe zu entrichten. Die Zweitsicherheit beträgt 55 € pro kW und ist bei Erhalt des Zuschlags zu entrichten. Die Sicherheiten können auf ein Konto der EAG-Abwicklungsstelle überwiesen oder als Bankgarantie vorgelegt werden.

Die Sicherheiten werden zur Deckung von Pönalen einbehalten. Die Erstsicherheit wird einbehalten, wenn die Zweitsicherheit nicht fristgerecht entrichtet wird. Wird die Anlage nicht fristgerecht in Betrieb genommen und wird nachträglich festgestellt, dass Gebot oder Bieter von der Ausschreibung auszuschließen gewesen wären, wird die gesamte Sicherheitsleistung einbehalten.

Wenn das Gebot zurückgezogen wird oder es keinen Zuschlag erhält, wird die Erstsicherheit retourniert. Erhält das Gebot den Zuschlag wird die gesamte Sicherheitsleistung retourniert, wenn die Anlage fristgerecht in Betrieb genommen wird.

Zuschlagsverfahren

Im Zuschlagsverfahren werden die Angebote nach der Höhe des Gebotswerts gereiht. Bei gleichen anzulegenden Werten erhält die Anlage mit der geringeren elektrischen Leistung den Vorzug. Bei Geboten mit gleichem Gebotswert und gleicher elektrischer Leistung entscheidet das Los. Die Gebote erhalten solange einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist. Wenn das letzte Gebot das restliche Ausschreibungsvolumen um nicht mehr als 50 % überschreitet, erhält es einen Zuschlag. Der Zuschlagswert, den die Anlagen erhalten, entspricht dem jeweiligen Gebotswert.

Die Zuschläge sind durch die EAG-Abwicklungsstelle zu veröffentlichen. Zuschläge erlöschen, wenn die Zweitsicherheit nicht fristgerecht entrichtet wird, die Anlage nicht fristgerecht in Betrieb genommen wird oder Gebot oder Bieter von der Ausschreibung auszuschließen gewesen wären.

Inbetriebnahmefrist

Die Inbetriebnahmefrist beträgt 36 Monate. Eine einmalige Verlängerung um weitere 12 Monate ist möglich. Hierfür muss der Antragsteller nachweisen, dass die Verzögerung nicht in seinem Verschulden liegt.

Was versteht man unter Repowering?

Repowering ist die Investition in die Modernisierung bestehender Holzkraftwerke. Die Anlage muss dabei zumindest teilweise ausgetauscht und erneuert werden. Ziel ist die Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Mindestanforderungen an das Repowering können per Verordnung festgelegt werden.

Repowerte Holzkraftwerke können sich an den Ausschreibungen für Holzkraftwerke beteiligen oder einen Antrag auf Förderung durch Marktprämie einreichen. Sie erhalten, wie neu errichteten Anlagen, eine Marktprämie für die Laufzeit von 20 Jahren.

Für repowerte Anlagen gelten eigene anzulegende Werte bzw. Höchstgebotswerte.

Wer kann Investitionszuschüsse beantragen?

Allgemein

Neu errichtete Holzkraftwerke mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW können einen Investitionszuschuss beantragen. Der Erhalt des Investitionszuschusses schließt eine weitere Förderung über Marktprämie aus.

Für die Investitionszuschüsse für Holzkraftwerke sind jährlich mindestens vier Millionen Euro bereitzustellen. Es muss zumindest ein Fördercall pro Jahr erfolgen. Die höchstzulässigen Fördersätze, Details zur Fördervergabe, Fördercalls und förderbare Investitionen werden vom Bundesministerium für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus per Verordnung festgelegt.

Einreichung und Reihung der Förderanträge

Förderwerber müssen im Förderantrag ihren Förderbedarf in Euro pro kW elektrischer Leistung angeben. Innerhalb der Einreichfrist bei der EAG-Abwicklungsstelle eingereichten Anträge werden nach der Höhe des Förderbedarfs gereiht. Bei gleichem Förderbedarf erhält die Anlage mit der geringeren elektrischen Leistung den Vorzug. Wenn der letzte Förderantrag die restlichen Fördermittel um nicht mehr als 50 % überschreitet, ist der Antrag zu berücksichtigen. Die Fördermittel des nächsten Fördercalls sind entsprechend zu reduzieren.

Höhe des Investitionszuschusses

Die Höhe des Investitionszuschusses bestimmt sich aus dem angegebenen Förderbedarf pro kWel und ist mit maximal 30 % des erforderlichen Investitionsvolumens begrenzt. In allen Fällen darf die Höhe des Investitionszuschusses nicht mehr als 45% der umweltrelevanten Mehrkosten betragen. Zusätzlich ist die Höhe des Investitionszuschusses durch den höchstzulässigen Fördersatz pro kWel begrenzt. Dieser wird per Verordnung festgelegt.

Ist ein Wechsel aus bestehenden Verträgen möglich?

Ein Wechsel aus bestehenden Verträgen nach ÖSG oder nach den Landesausführungsgesetzen zum Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz ins EAG ist möglich. Die Bedingungen unterscheiden sich aber abhängig vom Vertrag.

Holzkraftwerke mit einer Einspeisetarifförderung nach §12 ÖSG können binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten des EAG freiwillig ins Marktprämiensystem wechseln. Sie müssen für Neuanlagen geltenden Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Förderdauer wird für diese Anlagen auf 20 Jahre ausgedehnt. Die Höhe der Marktprämie errechnet sich anhand der Restlaufzeit des ÖSG-Vertrages, der neuen Laufzeit gemäß EAG-Vertrag und den abzudeckenden Investitions- und Betriebskosten. Das Bundesministerium für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation kann in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nähere Vorgaben in einer Verordnung festlegen.

Holzkraftwerke mit Nachfolgetarif gemäß §17 ÖSG oder gemäß Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz können die Nachfolgeprämie nach EAG beantragen. Der Wechsel ist aber erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß ÖSG möglich. Die Antragstellung kann frühestens 24 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit erfolgen.

Können bestehende Anträgen nach ÖSG übertragen werden?

Die Übertragung von bestehenden Anträgen ins EAG ist für Holzkraftwerke bis zu einer elektrischen Leistung von 0,5 MW möglich. Anträge auf Einspeisetarif gemäß ÖSG, die bereits bei der OeMAG gereiht sind, gelten ab Inkrafttreten des EAG automatisch als Anträge auf Marktprämie. Die Antragsteller müssen auf Aufforderung der EAG-Abwicklungsstelle erforderliche zusätzliche Unterlagen binnen 2 Monaten nachreichen.

Für Holzkraftwerke mit einer elektrischen Leistung größer 0,5 MW gibt es keine derartige Regelung. Da diese Anlagen sich im neuen System an der Ausschreibung beteiligen müssen, gelten ihre Förderanträge nach ÖSG ab Inkrafttreten des EAG automatisch als zurückgezogen.